

## **Stellungnahme**

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft**

**zur Berufsbezeichnung des Versicherungsberaters**

**auf Basis des Fachgesprächs**

**vom 21. Februar 2017**

**im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV)**

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5424/5421  
Fax: +49 30 2020-6422

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:  
**Elisabeth Stiller**  
**Ralf Bolle**  
**Vertrieb**

E-Mail: [vertrieb@gdv.de](mailto:vertrieb@gdv.de)



Der GDV plädiert für die Koexistenz der Vergütungsmodelle. Die deutsche Versicherungswirtschaft hält das von der Bundesregierung im Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über Versicherungsvertrieb (BR-Drs. 74/14) beschlossene Konzept zur Stärkung der Versicherungsberatung gegen Honorar einerseits und die gesetzliche Verankerung des Provisionsabgabeverbots andererseits für eine ausgewogene Kombination.

Der Kunde soll entscheiden. Doch dafür muss er erkennen, verstehen und unterscheiden können. Die im Fachgespräch vom 21. Februar 2017 im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgeschlagene Änderung der Berufsbezeichnung von Versicherungsberatern, die sich ausschließlich vom Kunden vergüten lassen, passt im Versicherungsbereich nicht. Der Vorschlag „unabhängiger Berater für Versicherungen“ schafft für den Verbraucher keine klare Abgrenzung zum Beruf des Versicherungsmaklers, der sich – völlig berechtigt – gleichfalls unabhängig nennt und dessen Dienstleistung im Kern auch die Beratung ist.

Der bislang in § 34e GewO verwendete Begriff des Versicherungsberaters sollte auch weiterhin als Berufsbezeichnung verwendet werden. Der Begriff ist – ähnlich wie der Begriff des Steuerberaters – positiv belegt.

Das Markt- und Meinungsforschungsinstitut YouGov hat im Auftrag des BMJV im Rahmen eines Fachgesprächs eine Studie zur Berufsbezeichnung von provisionsabhängigen Beratern vorgestellt. Der Studie liegt das Ziel zugrunde, die provisionsunabhängige Beratung im gesamten Finanzdienstleistungsbereich (Geldanlage, Immobiliendarlehen und Versicherung) auch mittels der Berufsbezeichnung zu stärken.

Zwei zentrale Forschungsfragen liegen der Studie zugrunde:

- Welche Berufsbezeichnungen kommen aus Kundenperspektive für provisionsunabhängige Berater in Frage?
- Welche dieser Berufsbezeichnungen werden in der Gesamtbevölkerung **am besten bewertet**?

In der Gesamtbetrachtung empfiehlt die Studie die Bezeichnung *Unabhängiger Berater*. Im Versicherungsbereich würde danach aus dem jetzigen *Versicherungsberater* der **unabhängige Berater für Versicherungen** werden.

Dieser Ansatz ist für den Versicherungsbereich allerdings nicht zielführend:

- **Der Untersuchungsansatz weist Mängel auf.**

Die zentrale Frage der Untersuchung ist, welche Berufsbezeichnungen in der Gesamtbevölkerung am besten **bewertet** werden. Es wäre wichtig gewesen, in Erfahrung zu bringen, welche Berufsbezeichnung für den Kunden am besten **verständlich** ist und welche ihn am besten in die Lage versetzt, Unterschiede zu anderen Anbietern von Beratungsdienstleistungen zu erkennen. Eine Berufsbezeichnung muss wettbewerbsneutral sein.

- **Der Begriff „unabhängig“ differenziert im Versicherungsbereich nicht eindeutig.**

Der vorgeschlagene Ansatz ist für das Ziel, im Versicherungsbereich Rechtsklarheit zu schaffen, ungeeignet. Die Berufsbezeichnung **unabhängiger Berater für Versicherungen** bietet dem Verbraucher **keine eindeutige Abgrenzung zum Versicherungsmakler**. Auch dieser ist **unabhängig**.

Der Versicherungsmakler übernimmt für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen, **ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein, § 59 Abs. 3 S. 1 VVG**. Er wird regelmäßig vom Versicherungsnehmer beauftragt und als sein Interessenvertreter angesehen. Wegen seiner umfassenden Pflichten kann der Versicherungsmakler für den Bereich der Versi-

cherungsverhältnisse des von ihm betreuten Versicherungsnehmers **als dessen treuhänderähnlicher Sachwalter bezeichnet werden**. Das gilt trotz der bestehenden Übung des Versicherungsvertragsrechts, wonach die Provision der Versicherungsmakler vom Versicherer getragen wird. Dies hat der BGH bereits im Jahre 1985 in seinem Sachwalter-Urteil (22. Mai 1985 – IVa ZR 190/83) festgestellt und seither in ständiger Rechtsprechung, zuletzt mit Urteil vom 10. März 2016 (Az. I ZR 147/14), immer wieder bestätigt.

Die Kernpflicht des Versicherungsmaklers unterscheidet sich nicht von derjenigen des Versicherungsberaters. **Beide schulden dem Kunden dieselbe – unabhängige – Beratung:** Sie sind verpflichtet, ihrem Rat **eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern** zugrunde zu legen, sodass sie nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben können, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen, §§ 60 Abs. 1 S. 1, 68 VVG. Versicherungsmaklern kann deshalb nicht verwehrt werden, sich auch weiterhin als unabhängig zu bezeichnen.

Erhielte die Berufsbezeichnung des *Versicherungsberaters* den Zusatz *unabhängig*, würde dem Kunden suggeriert, der Versicherungsmakler sei nicht unabhängig. Dabei berät dieser auf derselben Grundlage wie der Versicherungsberater und steht eindeutig nicht im Lager des Versicherers, sondern im Lager des Kunden. Die Erweiterung der Berufsbezeichnung des Versicherungsberaters würde damit weder das geltende Recht noch die gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung zum Versicherungsmakler widerspiegeln. Den Kunden ist die Unabhängigkeit von Versicherungsmaklern auch seit Jahrzehnten bekannt und vertraut, treten sie doch im Geschäftsverkehr zu Recht seit jeher als unabhängig auf.

- **Die Berufsbezeichnung Versicherungsberater ist anerkannt.**

Die Berufsbezeichnung *Versicherungsberater* ist nicht neu, sondern – wie die Bezeichnung Steuerberater – seit langem etabliert. Sie wurde nicht erst mit der Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts im Jahre 2007 eingeführt. Versicherungsberater erhielten zuvor eine Erlaubnis vom zuständigen Amts- oder Landgerichtspräsidenten nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 2 Rechtsberatungsgesetz. Der Begriff *Versicherungsberater* steht damit seit langer Zeit auch hinreichend für Seriosität.